



## **Patienteninformation der Lubinus-Stiftung - als Träger des Krankenhauses - bei wahlärztlichen Leistungen**

### **Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen**

Sehr geehrte

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. **Hierfür ist gesetzlich vorgeschrieben, dass jeder Patient vor Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen schriftlich zu unterrichten ist.** Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1.

Die Bundespflegesatzverordnung bzw. das Krankenhausentgeltgesetz unterscheiden zwischen (a) allgemeinen Krankenhausleistungen und (b) Wahlleistungen:

a)

**Allgemeine Krankenhausleistungen** sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen** außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

b)

**Wahlleistungen** hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und vom Patienten zu bezahlen.

2.

Für sogenannte **wahlärztliche Leistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der Wahlärzte des Krankenhauses sichern. Dies sind zum einen die liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Zum anderen sind dies die mit besonderer fachlicher Qualifikation und Erfahrung in der Wahlleistungsvereinbarung fachabteilungsbezogenen angestellten und/oder beteiligten Ärzte sowie nicht beim Krankenhaus angestellte Ärzte (Honorarärzte), mit denen das Krankenhaus wahlärztliche Leistungen selbst erbringt und berechnet.

Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden.

3.

**Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.**

4.

Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der amtlichen **Gebührenordnung** für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ).

Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

**In einer ersten Spalte** wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer **zweiten Spalte** die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer **dritten Spalte** wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent.

Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:

| Ziffer | Leistungsbeschreibung                | Punktzahl | Preis(Einfachsatz), gerundet |
|--------|--------------------------------------|-----------|------------------------------|
| 1      | Beratung - auch mittels Fernsprecher | 80        | 4,66 €                       |

**Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz.**

Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3.

**Daneben werden die Gebühren gemäß § 6a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert.**

Dies bedeutet, dass bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen/ privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25%, bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15% erfolgt.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

5.

**Bitte beachten Sie:**

**Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/ Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V etc. diese Kosten deckt.**

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,  
sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben oder Erklärungen wünschen, stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Abrechnung/ Sekretariate hierfür gerne zur Verfügung.

**Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen.**